

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. October 1892.

25.

Gesetz vom 28. August 1892,

wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend den
Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhange A angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getödtet,
noch mit Ausnahme des im § 7 vorgesehenen Falles auf dem Markte verkauft, noch als
Speise in öffentlichen Gasthäusern verabfolgt werden. Doch ist das Halten einzelner Sing-
vögel im Hause gestattet.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wild-
lebenden Vögel mit Ausnahme der im Anhange B angeführten schädlichen Arten ist ver-
boten. Das Fangen oder Tödten der im Anhange B angeführten schädlichen Vögel ist zu
jeder Zeit gestattet.

§ 2.

Die im Anhange C bezeichneten Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August (Brutzeit) weder gefangen, noch getödtet, noch feilgehalten werden.

§ 3.

Diese Vogelarten (§ 2) können in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, d. i. außer der Brutzeit, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter vorheriger schriftlich zu ertheilender und vom Bezirksvorsteher, beziehungsweise vom Capovilla zu beglaubigender Zustimmung der Grundbesitzer gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung des Stadtmagistrates gefangen oder getödtet werden.

Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der Zustimmung des Grundbesitzers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

Für die Befugniß zum Vogelfangen ist eine Taxe von 1—5 fl. zu Gunsten der städtischen Cassa einzuheben.

§ 4.

Bei der Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei. Das Ansuchen ist beim Stadtmagistrate einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist der betreffende Bezirksvorsteher oder Capovilla zu verständigen.

§ 5.

Der Stadtmagistrat ertheilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der Vorweisung der Bewilligung des Stadtmagistrates zu legitimiren.

§ 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst Deck- und Stecknetzen, mittelst Schlingen und mittelst Fallen jeder Form und Anwendungsart, endlich mittelst narkotischen oder Giftstoffen. Das Fangen mit Vogelleim und mit anderen als den bezeichneten Netzen ist nur während der Nachtzeit untersagt;

- c) jede Fangart an den stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit;
- d) der Fang zur Schneezeit.

§ 7.

Die Uebertretungen der im Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind vom Stadtmagistrate mit einer Geldstrafe bis zehn Gulden, bei wiederholter Verurtheilung aber bis zu zwanzig Gulden, eventuell mit einer Arreststrafe bis zu 2, beziehungsweise bis zu 4 Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Vögel, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die confiscirten Gegenstände und für die todtten Vögel fließen in die städtische Cassa zu Gunsten der allgemeinen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt.

§ 8.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange, oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5), sowie Berufungen gegen ein Straf-erkenntniß (§ 7), sind an die nächsthöhere Behörde zu richten.

§ 9.

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden. Der Stadtmagistrat hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann der Stadtmagistrat Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nester-ausnehmens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze der Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten, und bezüglich Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13.

Alle früheren Vorschriften, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, sind aufgehoben.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau-Minister, sowie Meine Minister des Innern und des Unterrichtes betraut.

Wschl, den 28. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

Gautsch m. p.

A n h a n g A.

Abсолют nützliche Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker)	Caprimulgus europaeus L.
Alle Schwalbenarten	Hirundinae.
Der Wiedehopf	Upupa epops L.
Alle Spechte	Picus L.
Der Wendehals	Junx torquilla L.
Der Kufuf	Cuculus canorus L.
Der Baumläufer	Certhia familiaris L.
Der Kleiner (Kleiber)	Sitta europaea L.
Der Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
Die Waldnachtigall	Sylvia luscinia L.
Die Aunachtigall	„ philomela Bechst.
Das Schwarzplättchen	„ atricapilla L.
Die Heckenrasmiücke	„ cinerea L.
Die Gartengrasmiücke	„ hortensis L.
Die Sperbergrasmiücke	„ nisoria Bechst.
Der Gartenrothschwanz	„ phoenicurus L.
Der Hausrothschwanz	„ tethys Scop.
Das Rothkehlchen	„ rubecula L.

Das Blaufelchen	Sylvia suecica L.
Der Lehrer	„ fluviatilis M. W.
Der Heuschreckenfänger	„ locustella L.
Der Rohrfänger	„ aquatica L.
Der Binsenfänger	„ arundinacea L.
Das Müllerkchen	„ curruca Lath.
Der gelbe Spotter	„ hypolais L.
Der Laubsfänger	„ sibilatrix Bechst.
Der Fitis	„ trochilus L.
Die beiden Goldhähnen	Regulus ignicapillus und flavicapillus.
Die Steinschmätzer	Saxicola Bechst.
Die Brannelle	Accentor modularis L.
Sämmtliche Meisen	Parus L.
Die Breinvögel	Anthus. Bechst.
Die Bachstelzen	Motacilla L.
Die Goldamsel	Oriolus galbula L.
Die Fliegenschnäpper	Muscicapa L.
Der Buchfink	Fringilla coelebs L.
Die Lerchen	Alauda L.
Der Wiesenpieper	Anthus pratensis L.

A n h a n g B.

A b s o l u t s c h ä d l i c h e V ö g e l.

Die Adlerarten	Aquila L.
Der Wanderfalke	Falco peregrinus L.
Der Blaufußfalke	„ lanarius L.
Der Lerchenfalke	„ subbuteo L.
Der Zwergfalke	„ aesalon L.
Die Gabelweihe	„ milvus L.
Der schwarze Milan	„ ater L.
Der Hühnergeier	„ palumbarius L.
Der Sperber	„ nisus L.
Die Rohrgeier	Circus Lac.
Der Uhu	Strix Bubo L.
Die große Sperelster	Lanius exubitor L.
Die kleine Sperelster	„ minor Gm.
Die Elster	Corvus pica L.
Der Kollkrabe	„ corax L.
Die Rabenkrähe	„ corone L.
Die Rebkrähe	„ cornix L.

A n h a n g C.

R e l a t i v n ü t z l i c h e V ö g e l.

Der Mausgeier	Falco buteo L.
Der Schneegeier	„ lagopus L.
Der Thurmfalke	„ tinunculus L.
Der Wespenbuffard	„ apivorus L.
Die Eulen	Strix L.
Die Mandelkrähe	Coracias garrula L.
Die Amsel	Turdus merula L.
Die Weindrossel	„ iliacus L.
Die Blandrossel	„ cyanus L.
Das Steinröthel	„ saxatilis L.
Die Singdrossel	„ musicus L.
Die Ringelamsel	„ torquatus L.
Die Leimwistel (Zareger)	„ viscivorus L.
Der Kronawetter	„ pilaris L.
Die Saatkrähe	Corvus frugilegus L.
Die Dohle	„ monedula L.
Der Dornreher	Lanius collurio L.
Der Staar	Sturnus vulgaris L.
Der Nußheher	Garrulus glandarius L.
Der Tannenheher	Nucifraga caryocatactes L.
Der Kornbeißer	Coccythraustes vulgaris Briss.
Der Nistwitz	Fringilla montifringilla L.
Der Stieglitz	„ carduelis L.
Der Zeisig	„ spinus L.
Das Hirngrillert	„ serinus L.
Der Grünling	„ chloris L.
Der Hänfling	„ canabina L.
Der Meerzeisig	„ linaria L.
Der Hausspatz	„ domestica L.
Der Feldspatz	„ montana L.
Die Ammern	Emberizza L.
Die Gimpel	Loxia pyrrhula L.
Der Kreuzschnabel	„ curvirostra L.

26.

Gesetz vom 11. September 1892,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhang B angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen noch getödtet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden. Doch ist das Halten einzelner Singvögel in Häusern gestattet. Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang A angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§ 2.

Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten, noch zu den schädlichen gehören (Anhang C), dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August (Brutzeit) weder gefangen, noch getödtet, noch feilgehalten werden.

§ 3.

Diese Vogelarten (§ 2) können in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, d. i. außer der Brutzeit, und wenn dieselben auf fremdem Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeinde-Vorstande zu beglaubigender Zustimmung der Grundbesitzer gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden.

Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der Zustimmung des Grundbesitzers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

Für die Befugniß zum Vogelfangen ist eine Taxe von 1—5 fl. zu Gunsten des Landesculturfondes einzuheben.

§ 4.

Bei der Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde ertheilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personbeschreibung des Ermächtigten

und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 6.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
- b) das Fangen mittelst Deck- und Stecknetzen, mittelst Schlingen und mittelst Fallen jeder Form und Anwendung und endlich mittelst narkotischen oder Giftstoffen. Das Fangen mit Vogelleim und mit anderen als den bezeichneten Netzen ist nur während der Nachtzeit untersagt;
- c) jede Fangart an den stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit;
- d) der Fang zur Schneezeit.

§ 7.

Die Uebertretungen der im Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote, sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zehn Gulden, bei wiederholter Verurtheilung aber bis zu zwanzig Gulden, eventuell mit einer Arreststrafe bis zu zwei, beziehungsweise bis zu 4 Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafe, sowie der Erlös für die confiscirten Thiere hat in den Landesescultur-fond einzusfließen.

§ 8.

Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5), sowie Berufungen gegen ein Straf-erkenntniß (§ 7) sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9.

Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden; die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im December ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10.

Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11.

Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten

§ 12.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nester-
ausnehmens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere
jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze der Vögel erlassenen Bestimmungen
des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wir-
kungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13.

Die Gesetze vom 2. April 1870 L.-G.-Bl. Nr. 37 und vom 21. Februar 1890 L.-
G.-Bl. Nr. 9 treten außer Wirksamkeit.

§ 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau-Minister, sowie Meine Minister
des Innern und des Unterrichtes betraut.

Schönbrunn, am 11. September 1892.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

Gautsch m. p.

A n h a n g A.

Abso lut schädliche Vögel.

Die Adlerarten		Aquila L.
Der Wander-	} Falke	Falco peregrinus L.
Der Blaufuß-		„ lanarius L.
Der Lerchen-		„ subbuteo L.
Der Zwerg-		„ aesalon L.
Die Gabelweihe		Falco milvus L.
Der schwarze Milan		„ ater L.
Der Hühnergeier		„ palumbarius L.
Der Sperber		„ nisus L.
Die Rohrgeier		Circus Lac.
Der Uhu		Strix bubo L.

Die große Sperelster	Lanius excubitor L.
Die kleine "	" minor Gm.
Die Elster	Corvus pica L.
Der Kollkrabe	" corax L.
Die Rabenkrähe	" corone L.
Die Nebelkrähe	" cornix L.

A n h a n g B.

A b s o l u t n ü t z l i c h e V ö g e l.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker)	Caprimulgus europaeus L.
Die Stadtschwalbe	} Hirundinae
Die Dorfschwalbe	
Die Mauer- oder Hausschwalbe	
Der Wiedehopf	Upupa epops L.
Alle Spechte	Picus L.
Der Wendehals	Yunx torquilla L.
Der Kukuk	Cuculus canorus L.
Der Baumläufer	Certhia familiaris L.
Der Kleiner (Kleiber)	Sitta europaea L.
Der Zaunkönig	Troglodytes parvulus L.
Die Waldnachtigall	Sylvia luscinia L.
Die Aunachtigall	" philomela Bechst.
Das Schwarzplättchen	" atricapilla L.
Die Fekengrasmücke	" cinerea Lath.
Die Gartengrasmücke	" hortensis L.
Die Sperbergrasmücke	" nisoria Bechst.
Der Gartenrothschwanz	" phoenicurus L.
Der Hausrothschwanz	" tithys Scop.
Das Rothkehlchen	" rubecula L.
Das Blaukehlchen	" suecica L.
Der Leyrer	" fluviatilis M. W.
Der Heuschreckenfänger	" locustella Lath.
Der Rohrfänger	" aquatica Lath.
Der Binsenfänger	" arundinacea Lath.
Das Müllerchen	" curruca Lath.
Der gelbe Spotter	" hypolais L.
Der Laubsänger	" sibilatrix Bechst.
Der Fitis	" trochilus L.
Die beiden Goldhähnchen	Regulus ignicapillus und flavicapillus.

Der graue Steinschmätzer	}	Saxicola Bechst.			
Der braunkehlige Wiesenschmätzer					
Der schwarzkehlige "					
Der weißliche Steinschmätzer					
Die Braunelle	}	Accentor modularis L.			
Die Haubenmeise					
Die Schwarzmeise					
Die Bartmeise					
Die Beutelmeise					
Die Kehlmeise					
Die Blaumeise					
Die Tannenmeise					
Die Sumpfmeise					
Der Wasserpieper			}	Anthus campestris Bechst.	
Der Baumpieper					" arboreus "
Der Brachpieper					" aquaticus "
Die weiße Bachstelze			}	Motacilla L.	
Die gelbe "					
Die Feld-Bachstelze					
Die Goldamsel	}	Oriolus galbula L.			
Der schwarzrückige Fliegenschnäpper					
Der graue "					
Der weißhäufige "					
Der Zwergfliegenschnäpper					
	}	Muscicapa L.			

A n h a n g C.

Relativ nützliche Vögel.

Der Mausgeier	Falco buteo L.		
Der Schneegeier	" logopus L.		
Der Thurmfalke	" tinunculus L.		
Der Wespenbussard	Falco apivorus L.		
Die Schleiereule	}	Strix L.	
Der Waldkauz			
Die Ohreule			
Die Sumpfohreule			
Die gem. Eule			
Die Zwergohreule	}	Coracias garrula L.	
Die Mandelkrähe			
Die Amsel			Turdus merula L.
Die Weindrossel			" iliacus L.

Die Blandrossel	Turdus cyanus L.
Das Steinröthel	„ saxatilis L.
Die Singdrossel	„ musicus L.
Die Ringelamsel	„ torquatus L.
Die Leinmistel (Zareger)	„ visivorus L.
Der Kronawetter	„ pilaris L.
Die Saatkrähe	Corvus frugilegus L.
Die Dohle	„ monedula L.
Der Dorndreher	Lanius collurio L.
Der Staar	Sturnus vulgaris L.
Der Ruckheher	Garrulus glandarius L.
Der Tannenheher	Nucifraga caryocatactes L.
Der Kernbeißer	Coccothraustes vulgaris Briss.
Der Nistwitz	Fringilla montifringilla L.
Der Stieglitz	„ carduelis L.
Der Zeifig	„ spinus L.
Das Hirngrillerl	„ serinus L.
Der Grünsing	„ chloris L.
Der Hänfling	„ cannabina L.
Der Meerzeifig	„ linaria L.
Der Hauspatz	„ domestica L.
Der Feldpatz	„ montana L.
Der Buchfinke	„ coelebs L.
Die Goldammer	} Emberizza L.
Die schwarzköpfige Ammer	
Die Gartenammer	
Die Zaunammer	
Die Zippammer	
Die Graunammer	} Loxia pyrrhula L.
Die Rohrammer	
Der Gimpel	„ curvirostra L.
Der Kreuzschnabel	} Alauda L.
Die Haubenlerche	
Die Feldlerche	
Die Baumlerche	
Die Kälenderlerche	
Der Wiesenpieper	Anthus pratensis L.

27.

Gesetz vom 13. September 1892,

betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Gesetze vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihnen auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landes- und Bezirkszuschläge, sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

§ 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretungen kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 gewährten Vergünstigungen auf Grund des § 6 desselben Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt gleichzeitig auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 13. September 1892.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Steinbach m. p.

